

Vorabinformation

Dienststelle: OE 2
zu beteiligende Dienststellen:

Gremium: Landschaftsausschuss
Sitzungstermin: 19.02.2025 empfehlender Beschluss
öffentlich

Beratungsfolge:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Punkt 3.2.1:

**Benennungsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026;
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2025/2026;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften
Vorlage Nr. 15/2894**

<Diskussionsbeitrag>

Herr Hillringhaus informiert, Ziffer 1 des Beschlussvorschlages enthalte einen redaktionellen Fehler. Richtigerweise müsse es unter Ziffer 1 heißen: "Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % **in 2025** und **16,40 %** in 2026...". Insoweit sei der Beschlusstext entsprechend anzupassen.

<Abstimmungsergebnis>

Der Landschaftsausschuss empfiehlt **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und Die Linke**. der Landschaftsversammlung folgenden geänderten Beschluss zu fassen:

<Beschluss/Kennntnisnahme>

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2894 wie folgt beschlossen:

1. Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in **2025** und **16,40 %** in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen

auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

2. Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen.

Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

3. Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4. Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

5. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst

werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

6. Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

7. Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

8. Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

Im Auftrag

H ü l l e n k r ä m e r